

und dann bezahlt er das nächste Mal schon von selbst den gerechten Lohn. Und wenn die übrigen Heimarbeiterrinnen merken, daß das Vorgehen der Jehn durch den Gewerbeverein zum Erfolg geführt hat, und sie nun richtige Löhne erhalten, dann werden sie mit in die Versammlungen des Gewerbevereins kommen und werden Mitglieder werden und noch viele andere Vorteile außer der Lohnregulierung mit davontragen.

„Alle Mann oder alle Frauen an Deck!“ Ihr Heimarbeiterrinnen, es gilt Eurem und Eurer Kinder Wohl! Es gilt aber auch der Gesundheit aller Heimarbeitverhältnisse in ganz Deutschland!

Am zweiten Pfingstfeiertag fährt unser Fräulein Wolff nach Genf, um dort vor dem Internationalen Arbeitsamt die Frage der Mindestentgelte als einer der deutschen Abgesandten zu vertreten. Sie tut, was sie kann! Wir zu Hause wollen auch tun, was wir können. Unser Gewerbeverein ist eine Organisation, die es in ihrer Art nicht zum zweitenmal auf der Welt gibt. Was wir anfangen, das gerät wohl. Das erste Kindchen aus einem Hindenburg-Korbe gedeiht prächtig und hat längst schon auf dem Schoße unserer Hauptvorsitzenden geessen und ihr zugelaßt. Das vierte in Berlin soll in diesen Tagen ankommen. Das haben uns viele nicht zugetraut, daß wir auch das Familienglück so in unserer Mitte würden erblühen sehen. „Unsere Mitglieder wären viel zu alt“. Unsinn! Unsere Mitglieder sind weber zu alt noch zu jung, sie sind prächtig. Wir hatten bis vor wenigen Tagen eine Vertrauensfrau von 82 Jahren, und wir haben junge Mütter. Holt neue herzu, Ihr Getreuen! Füllet das Schiff! Füllet das deutsche Land! Der Führer ruft in heller Zuversicht: Herbei, alles, was Heimarbeit tut, Euch soll geholfen werden, und durch Euch Deutschland!

Eine Freude.

In einer Klage gegen eines seiner Mitglieder hat der Verband der Korbindustriellen in Koburg nachfolgendes Urteil erfochten. Der Vorgang ist für alle Gewerkschaften, besonders aber für unseren Gewerbeverein, von größter Bedeutung. Hoffentlich findet der Verband Nachfolger, die die richtig zahlenden Arbeitgeber vor dem Unterbieten der Lohnbrüder schützen wollen. Mit ihrer Hilfe müßte die Einhaltung der durch Tarife oder Sachausschußbeschlüsse festgesetzten Löhne wirklich zu erreichen sein.

Ausfertigung.

Bayer. Amtsgericht
Coburg,
C. 462/28.

18. Februar 1928.

Beschluß.

In Sachen
Verband der Korbindustriellen G. m. b. H. in Coburg, vertreten durch den Geschäftsführer Alfred Wähler in Coburg
Antragsteller,

gegen Firma Adolf Wachsmann in Grub a. F.
Antragsgegner,
erläßt das Amtsgericht Coburg durch den Amtsrichter Dr. Kiesel folgende

einstweilige Verfügung:

- Der Streitwert wird auf 800 M. festgesetzt.
- Der Firma Adolf Wachsmann in Grub a. F. wird unter Androhung von Geldstrafen in unbeschränkter Höhe für einen jeden Fall der Zuwiderhandlung verboten, die Heimarbeiter unter den tariflich festgesetzten Mindestlöhnen zu entlohnen.
- Die Kosten des Verfahrens treffen den Antragsgegner.

Gründe:

Im Bezirk Coburg besteht seit 20. 10. 1927 ein für allgemeinverbindlich erklärter Mindestpreistarifvertrag für Korbmöbel. Im Anhang III dieses Tarifvertrages sind die Mindestlöhne, die die Arbeitgeber den Arbeitnehmern zu zahlen haben, festgesetzt. Diesem Tarifvertrag unterliegt auch der Antragsgegner als Arbeitgeber. Alfred Wähler, Geschäftsführer des Verbandes der Korbindustriellen G. m. b. H. in Coburg, und Johann Herzog, Gewerkschaftssekretär in Oberlangensadt, haben am 15. 2. 1928 durch Stichproben bei etwa zehn Heimarbeitern festgestellt, daß genannte Firma die im allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag vom 12. 9. 1927 Anhang III festgesetzten Löhne für Heimarbeiter wesentlich unterschritten hat. So hat zum Beispiel die Firma für Stg mit Rolle und Wickeln zusammen (A II) 45 Pf. statt 75 Pf., für Wulst (A I)

36 Pf. statt 48 Pf., für Rücken und Seite und Wickeln zusammen (B) 90 Pf. statt 1,25 M. an die Heimarbeiter bezahlt. Durch dieses Verhalten der Antragsgegnerin wird ein Preisdruck erzeugt, der neben der Notlage der Werkstatte — und Heimarbeiter auch eine Notlage des Unternehmers hervorruft.

Diese Tatsachen sind auf Grund der von Wähler und Herzog abgegebenen eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft gemacht.

Die Antragsstellerin beantragt nun, im Wege der einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner das Entlohnen der Heimarbeiter unter dem Tariflohne zu verbieten.

Für die Entscheidung der beantragten Verfügung ist das Amtsgericht, nicht das Arbeitsgericht, zuständig. Es handelt sich nicht um einen Streit der Tarifparteien, sondern um einen Streit der einen Tarifpartei mit ihren eigenen Mitgliedern. § 2 Ziff. 1 ArbG. (Dersch-Vollmar, ArbG. n. 8c zu § 2.)

Die von der Antragsstellerin glaubhaft gemachte Handlungsweise der Antragsgegnerin dient dem Wettbewerb. Sie verfährt, da sie das Weglocken von Kunden von anderen Arbeitgebern durch Unterbieten der Verkaufspreise von Korbwaren bezweckt, gegen die guten Sitten. § 1 des Wettbewerbsgesetzes. Antragsgegner kann auf Unterlassung dieses Geschäftsgebarens von der Antragsstellerin in Anspruch genommen werden. §§ 1 und 13 I. c. Dieser Anspruch der Antragsstellerin gegen Antragsgegnerin ist ein Anspruch auf eine der Antragsgegnerin der Antragsstellerin gegenüber obliegende individuelle Leistung und damit ein Anspruch im Sinne des § 935 B.D. Zur Sicherung dieses Anspruches kann gemäß § 25 I. c. eine einstweilige Verfügung erlassen werden, zu deren Erlassung nach der I. c. das Amtsgericht zuständig ist.

Es war daher zu erkennen, wie geschehen.

Soziale Rundschau.

„Gewerkschaftssekretäre gehören zu den Personen, die das Recht zur Zeugnisverweigerung vor Gericht haben.“ so hat das Verwaltungsgericht zu Ebersfeld entschieden. Zur Begründung des Urteils wird ausgeführt:

„Es ist die Frage zu prüfen, ob der Gewerkschaftssekretär unter die Personen fällt, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung zuzusprechen ist. Gedacht ist in der Aufzählung des Gesetzesart. an alle durch Reichs- oder Landesgesetze zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wie Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker und die Gehilfen dieser Personen. Für einen Gewerkschaftssekretär oder Syndikus einer Organisation liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit mangels gesetzlicher Regelung der Stellung dieser Personen, nicht vor. Die Stellung wird aber getragen von dem Vertrauen der durch die Organisation verbundenen Gemeinschaft. Als Vertrauensperson dieser Gemeinschaft hat der Gewerkschaftssekretär oder Syndikus die Schweigepflicht über die ihm kraft seiner Stellung anvertrauten Tatsachen zu bewahren. Wenn auch dieses Schweigepflicht nicht geschriebenes Gesetz ist, so ist sie doch eine moralische und vertraglich selbstverständliche Verpflichtung. Der Organisationsvertreter wäre in seiner Stellung unmöglich, wenn er, gegen Treu und Glauben verstößend, die ihm in seiner Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse seiner Organisationsmitglieder preisgeben würde. Im Erwägen dieser Umstände steht das Gericht daher nicht an, die Person des Gewerkschaftssekretärs oder Syndikus zu den in § 383 B. 5 Zivilprozessordnung aufgeführten Personen zu zählen.“

Freiwillige Beiträge können nach Vollendung des 65. Lebensjahres für die Zeit vorher wirksam nachentrichtet werden, auch für den Anspruch auf Altersinvalidenrente. So wurde vom Reichsversicherungsamt entschieden (Revisionsentscheidung vom 1. Februar 1927 IIa 818/25). Da diese Entscheidung für unsere Mitglieder von Bedeutung ist, sei der Fall hier dargelegt: „Frau E. hatte am 26. August 1924 ihr 65. Lebensjahr vollendet und am 5. September 1924 Antrag auf Rente gestellt. Ihre letzte Quittungskarte Nr. 15 war am 27. April 1923 ausgestellt und enthält nur 13 Mark. Bekanntlich müssen aber zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft mindestens 20 Mark in jeder Karte gelebt sein. Das Versicherungsamt lehnte den Antrag ab, und erklärte die Anwartschaftsfrist für erloschen. Darauf legte Frau E. Berufung ein und erbot sich, die fehlenden sieben Beiträge nachzuentrichten. Sie hat das auch bis zum 26. Februar 1925 tatsächlich getan. Das Oberversicherungsamt, das sich die Karte nicht mehr hat vorlegen

lassen, wies die Berufung zurück. Gegen diese Entscheidung hat Frau E. Revision eingelegt und sich darauf berufen, daß die erloschene Anwartschaft durch nachträgliche Verwendungs der sieben Marken wiederhergestellt sei. Im Revisionsverfahren wurde entschieden, daß die von der Klägerin freiwillig nachentrichteten sieben Beiträge als wirksam für ihren Anspruch auf Invalidenaltersrente anzusehen sind. Nach § 1443 der Reichsversicherungsordnung dürfen freiwillige Beiträge für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt dauernder oder vorübergehender Invalidität oder für die weitere Invalidität. Um diese Vorschrift handelt es sich bei der Entscheidung des Falles. Der Eintritt der Vollendung des 65. Lebensjahres wird in dieser Vorschrift nicht erwähnt. Die Revisionsentscheidung ist nun darauf begründet, daß die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge durch die Vollendung des 65. Lebensjahres nicht berührt wird. „Allerdings entstehe bei Vollendung dieses Lebensalters Anspruch auf Rente, ebenso wie bei Eintritt der Invalidität.“ Diese Gleichstellung schließt aber nicht etwa die Vermutung in sich, daß der fünfundsiebzigjährige Versicherte kraft des Gesetzes als Invalide gelten sollte. Für eine solche Annahme biete weder der Wortlaut des Paragrafen noch die Entstehungsgeschichte der erwähnten Vorschriften einen Anhalt. Es kann daher nicht gefolgert werden, daß freiwillige Beiträge, die im Rahmen der §§ 1443, 1444 nach Vollendung des 65. Lebensjahres für die Zeit vorher nachentrichtet worden sind, für den Anspruch auf Altersinvalidenrente unwirksam seien.“ Die freiwillige Beitragsleistung soll, außer im Falle der Erwerbsunfähigkeit, nur insofern eingeschränkt werden, als Beiträge nicht über ein Jahr zurück entrichtet werden dürfen. Es fragt sich, ob bei der Altersinvalidenrente von Vollendung des 65. Lebensjahres an ohne weiteres Rente gewährt wird. Das ist aber nicht der Fall. Der Zeitpunkt hängt von dem Willen des Versicherten ab, der ihn beliebig weit über den Tag hinauschieben kann, an dem er das gesetzliche Alter erreicht. Er hat die Wahl, ob er die Rente erst von einem späteren Zeitpunkt ab unter Anrechnung der bis dahin geleisteten Beiträge beziehen will. Im vorliegenden Falle ist anzunehmen, daß nach dem Willen der Klägerin als Eintritt des Versicherungsfalles der Zeitpunkt gelten soll, an dem die Nachentrichtung der Beiträge erfolgt war. Unter Einrechnung der in der Quittungskarte Nr. 15 im übrigen enthaltenen 13 Beitragsmarken wurde die Anwartschaft auf den Altersinvalidenanspruch als wiederhergestellt angesehen.

Bei dieser Entscheidung ist das Wichtige für uns: Die Vollendung des 65. Lebensjahres gilt nicht als Eintritt von Invalidität. Auch freiwillige Beiträge können über diesen Zeitpunkt hinaus geleistet werden, die Anwartschaftsfrist kann also durch Weiterentrichtung von Beiträgen noch erfüllt, bzw. eine Erhöhung der Rente erreicht werden. Solange Renteanspruch nicht gestellt ist, können anrechnungsfähige Beiträge entrichtet werden. Ferner: Nach wie vor gilt, daß in jeder Karte, die nach Ablauf von zwei Jahren umgetauscht werden muß, mindestens 20 Marken gelöst sein müssen. Es besteht aber eine Möglichkeit zur Nachentrichtung von Beiträgen. Pflichtbeiträge sind wirksam, wenn sie innerhalb von zwei Jahren (bei Nachweis, daß den Versicherten keine Schuld trifft innerhalb von vier Jahren) nach Fälligkeit nachentrichtet werden. Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Lohnklasse hinaus dürfen für längstens ein Jahr nachentrichtet werden.

Einen bedeutungsvollen Aufschwung unserer wirtschaftlichen Selbsthilfe-Einrichtungen konnten die soeben stattgefundenen Generalversammlungen unserer Deutschen Lebensversicherung Gemeinnützigen Aktien-Gesellschaft und unserer Deutschen Feuerversicherung Aktien-Gesellschaft feststellen. So hat sich der Bestand an Lebensversicherungen Ende 1927 auf rund 130 Millionen Rm. gehoben; er ist in den ersten Monaten des Jahres 1928 weiter auf über 140 Millionen Rm. gestiegen. Nach der Gewinn- und Verlustrechnung verbleibt für 1927 nach reichlichen Abschreibungen und nach Schaffung von Sicherheitsrücklagen zur Verteilung ein Reingewinn von rund 325 000 Rm. Davon wurden neben gesetzlichen Rücklagen rund 250 000 Rm. den Versicherten überwiesen. Die Gewinnreserve beträgt nunmehr rund 900 000 Rm., woraus den Versicherten eine Dividende von 20 Prozent bewilligt werden konnte. Auch unsere Deutsche Feuerversicherungs A.-G. hat auf allen Gebieten (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Unfall, Haftpflicht, Autokasko-Versicherung) recht gute Fortschritte zu verzeichnen gehabt. Unsere Versicherungseinrichtungen haben sich als ein äußerst wertvolles Hilfsmittel in unserem Kampfe um

die Aufwärtsentwicklung der deutschen Arbeitnehmerschaft erwiesen, denn sie ergänzen wirksam den Schutz, den unsere Standesbewegung gegenüber den Beschäftigten des Lebens bietet. Wer noch immer unversichert ist, wende sich deshalb sofort an unsere Deutschen Versicherungskongressen in Berlin-Schöneberg (Post Friedenau), Hähnelfstraße 15a, oder an unsere Hauptgeschäftsstelle, die gern alles Weitere vermittelt.

Aus unserer Bewegung

Gau Brandenburg. Bekanntmachung. Unser Turnkursus wird im Juni fortgesetzt und zwar an den Dienstagen 5., 12., 19., 26. Juni, abends 7/8 Uhr, Neue Grünstraße 19. Teilnehmergebühr 2,50 Mark, davon sind 1,50 Mark am ersten Abend zu zahlen.

Zuschneidekursus für Eigenanfertigung von Kleidern und Blusen an den Donnerstagen 7., 14., 21. und 28. Juni, abends 7/8—10 Uhr, Rollendorferstr. 15. Teilnehmergebühr 2,50 Mark, Vorauszahlung wie oben.

Für beide Kurse werden Voranmeldungen erbeten, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Führung durch die Ausstellung „Die Ernährung“ in den Messehallen am Kaiserdamm: 6. Juni und 20. Juni. Treffpunkt: 1/2 Uhr vor der Haupthalle. Ermäßigter Eintrittspreis 1.— Mark.

Berlin-Wedding. Im Jahre 1927 haben in unserer Gruppe stattgefunden: Zwölf Mitgliederveranstaltungen, zwölf Vorstands- und Vertrauensfrauenversammlungen, zwölf die Gruppe ihre Schriftführerin nach Sachsenhausen zum Schulungskursus, im April besuchten wir bei schönstem Wetter den Flughafen auf dem Tempelhofer Feld, was uns unvergeßlich bleiben wird. Im Laufe des Jahres wurden zehn weitere Führungen durch den Gauvorstand veranstaltet. Von allem Gebotenen machte unsere Gruppe regen Gebrauch, so daß man sagen kann, es fängt wieder an, im Wedding lebendig zu werden. Denn, sehen und hören die Mitglieder viel, so sind sie auch befreit, viel weiter zu geben, was mit der Zeit auch Werbekraft haben muß. Das Meer der Unorganisierten ist noch immer unsere größte Sorge. Sind diese erst besser erfasst, und stehen hinter uns, so wird es ein leichteres für unsere Führerinnen, Tarife durchzudrücken, damit die Heimarbeiterin auch das verdient, was zum Leben not tut. Im Laufe des vergangenen Jahres wurden in unserer Gruppe drei größere Vorträge gehalten, die ersten beiden von Sekretären der christlichen Gewerkschaften, der dritte, der besonders viel Anklang fand, von Fräulein zu Putlitz aus Stuttgart über das Leben und Schreiben in Sowjetrußland. Außerdem sprach die Schriftführerin, die in Sachsenhausen Mut zum Reden bekommen hat, in der Aprilsitzung über den Schulungskursus, im Juni über die Beschäftigung des Flughafens, im Juli über den deutschen „Volkstrauertag“ und bei der Weihnachtsfeier über „Friede auf Erden“. So sah die Gruppe, daß ein Schulungskursus von großem Nutzen sein kann. Im Mai berichtete unser Vorstandsmitglied, Fräulein Rede, über die Besichtigung der Siedlungshäuser in Frohnau. (Für Mitglieder, die reden lernen wollen, ist solche Berichterstattung eine sehr gute Übung. Die Schriftleitung.) Im Juli und August fanden zwei Gruppenausflüge statt. Die Begrüßungskasse ist zweimal in unserer Gruppe an Angehörige der Mitglieder ausgeschüttet worden, in Höhe von ca. 200 Mark. Viel Arbeit ist im verfloßenen Jahr getan und noch viel mehr bleibt für das Jahr 1928 zu tun übrig auf dem Gebiet der Organisation, denn halten wir als Organisierte zusammen, so sind wir unüberwindlich.

Darum frisch an die Arbeit, vorwärts mit Gebet und Gottertrauen, so wird nur Segen im neuen Jahre auf unserer Arbeit ruhen!

Dresden. Ein Mitglied, dessen Mann selbständiger Handwerker war und die Ersparnisse durch die Inflation einbüßte, kam durch Übernahme unselbständiger Arbeit in die Sozialversicherung, deren Rente natürlich durch die kurze Zeit besonders niedrig war. Durch unsere Hilfe wurden die Ansprüche als Kleinrentner anerkannt; das Ehepaar erhielt zu unserer Freude sogar den letzten Reichszuschuß von 172 M. nachträglich noch ausgezahlt. Wir machen bei dieser Gelegenheit wiederum alle Mitglieder darauf aufmerksam, sich Rat und Hilfe bei uns kostenlos zu holen.

Frankfurt a. M. Dies Frühjahr brachte auch unserm Gau eine Reihe von Vohnerhöhungen. Ueber die Erfolge in der Schuhbranche berichteten wir schon in der Aprilzeitung. Wir wir voraussagen, gab es über die Berechnung der

Ferien für die Heimarbeiterinnen noch Auseinanderlegungen mit einer Schuhfabrik, die schon zu Ostern die allgemeinen Ferien legte. Es gelang uns aber, zusammen mit dem christlichen Lederarbeiterverband, zu einer befriedigenden Einigung zu kommen. Jetzt gilt es, das Recht auf Ferien auch in den anderen Schuhfabriken durchzusetzen. — In der Stapelwäsche wurde der Stundenlohn ab 21. April 1928 um $7\frac{1}{2}$ Prozent erhöht, die Affordlöhne stiegen vorläufig nicht, nur für die Heimarbeiterinnen, die Hilfskräfte in Stundenlohn beschäftigen und diesen den höheren Stundenlohn zahlen müssen. Für die anderen Heimarbeiterinnen soll sobald wie möglich ein ganz neuer Affordlohntarif ausgearbeitet werden, der den seit 1920 völlig veränderten Mustern in der Wäsche Rechnung trägt. Die Löhne sind auf Grund des Stundenlohnes von 57 Pf. zu errechnen. — Für die Feinwäsche im Einzelhandel und für die Damenkleiderei stieg der Stundenlohn ab 28. April von 63 auf 68 Pf. Es ist in diesen Branchen aber leider seit Jahren nicht mehr viel zu tun. — Auch der Affordlohn für unsere Berufskleidermacherinnen erhöhte sich ab 7. Mai und zwar um 5 bis 7 Prozent, je nach Art der Stücke, auf Grund des Stundenlohnes von 57 Pf. — Es wird unseren Verband noch viel Mühe kosten, durchzusetzen, daß die erreichten Lohnerhöhungen nicht nur auf dem Papier stehen bleiben, sondern den Heimarbeiterinnen zugute kommen. Nur eine möglichst geschlossene Organisation kann da zum Erfolg führen.

Stuttgart. In unserer Stuttgarter Gruppe hatten wir in den Schulungskursen wiederholt Vorträge von einer Ärztin, die besonders über Körperpflege der reifen Frau sprach. Wir haben dabei viel gelernt, und wer die Ratsschläge befolgte, hat reichlichen Lohn durch ein erhöhtes Wohlbefinden erfahren. Wir haben auch den Rat befolgt, den uns die Ärztin gab und haben einen Gymnastikkursus eingeführt. Besonders den Frauen, die nicht die überzeugenden Worte der Ärztin gehört haben, erschien anfangs die Sache lächerlich. Sie glaubten, genug Gymnastik bei ihrer Arbeit zu haben. Manchmal hat man bei dem einen oder andern Mitglied das Gefühl, daß sie dachten, die Frauen, die zur Gymnastikstunde gehen, hätten weniger Arbeit als sie. So kamen auch zur ersten Stunde nur wenig Frauen, aber schon bei der zweiten wurden Neue mitgebracht und nun sind wir in einen größeren Raum umgezogen und haben den zweiten Kursus begonnen. Wie dankbar empfinden unsere Mitglieder die Erholung, die dem gehetzten Körper diese Stunden bringen. Da werden die Spannungen und Verkrampfungen gelöst, alle Muskeln gelockert, und ein Gefühl neuer Lebensfreude und Kraft zieht ein. Das ist ein Vachen und Freuen in der Stunde, und jede gibt sich Mühe, ihre Übungen richtig zu machen. Deutlich merkt man, wer zu Hause geübt hat und wer nicht. Und jedesmal wird erzählt, wieviel man weniger wiegt, wieviel besser man Treppen steigen kann, wie das viele Herzklopfen abnimmt usw. Das Wichtigste bei der Gymnastik ist das richtige Atmen, das man durch die ständige Beschäftigung oder durch die immer gleichen Wiederholungen verlernt hat. Das führt dazu, daß die Lungenspitzen nicht ernährt werden, wodurch der Anfang zu Lungenkrankheiten gelegt wird. Dagegen kämpft die Methode Menschenlieb und will allen Frauen helfen, daß sie ihre Körperkraft und Frische erhalten und ihre schwere, tägliche Arbeit leisten können. Allen Gruppen möchten wir empfehlen, solche Kurse einzuführen. Eine Lehrerin läßt sich sicher finden, die Interesse für das Turnen der Heimarbeiterinnen hat. Bei genügender Beteiligung kann man sich auch an die Volkshochschulen wenden.

Dadurch, daß man den Hod kürzer macht, wird man nicht jünger, aber durch Körperpflege bleibt man frisch und gesund.

Allelei Nützliches.

Das Reinigen der Nähmaschine. In der „Berktätigen Konfektion“ vom 10. März 1928 findet sich folgender, für jede Näherin und Hausfrau beachtliche Artikel: „Jede Maschine bedarf von Zeit zu Zeit der gründlichen Durchsicht, vor allem, weil das Öl sich allmählich verhärtet und den gleichmäßigen Gang hindert. Auch die Nähmaschine hat manchmal ihre „Nuden“, ohne daß man gleich weiß, wo es fehlt, und die meisten Hausfrauen schiden ängstlich zum Mechaniker, um die Maschine ansehen und reparieren zu lassen. Das ist aber in den seltensten Fällen nötig, denn wenn man mit der Maschine gut umzugehen weiß, so kann

man sie selbst wieder in Gang bringen. Zuerst wird der Riemen abgenommen, damit die Räder frei werden. Dann bläkt man sich und löst den Riemen vorsichtig von dem großen Rade. Dann beginnt die Delung, zu der sowohl Petroleum als auch bestes Maschinenöl nötig ist. In die Öffner der Maschine träufelt man sorgfältig Petroleum, das man in einer kleinen Delfanne bereitstellen hat. Dann werden alle Teile sorgfältig mit Maschinenöl eingefettet, damit sie wieder geschmeidig werden, denn Petroleum ist nur Reinigungsmittel. Nun beginnt man die Maschine auseinander zu nehmen, damit man an die einzelnen verstaubten Teile herankommen kann. Der Staub ist der größte Feind und muß sehr sorgfältig entfernt werden. Man klappt die Maschine auf und wischt alle Staubteile an dem nun freiliegenden Kasten mit einem Leinenlappen ab. Wollappen sind nicht gut, weil sie wieder Staubteile zurücklassen. Sodann werden die feinen, offenliegenden Maschinenbestandteile, wie Räder, Schrauben und Spiralen, sorgsam mit einer Federpose ausgepinselt. Auch ein ganz feiner Maschinenspinsel tut diese Arbeit, gelangt aber meist nicht so tief in die feinen Teile wie die Feder. Ist die Maschine lange Zeit nicht geübt und mit Petroleum behandelt worden, so nimmt man den oberen Teil vom Tische ab, was sich bei allen Maschinen sehr leicht bewerkstelligen läßt, und legt ihn ein paar Minuten in eine Schüssel mit Petroleum. Dadurch lösen sich alle Schmutzteile ganz ab, und die Maschine geht nun wieder vorzüglich. Da aber immer noch Öl überflüssigerweise in den einzelnen Teilen ist, muß man dieses sehr vorsichtig entfernen. Das geschieht, indem man die Maschine wieder ganz fertig montiert, einen alten Leinenlappen einlegt, als ob man nähen wollte, aber ohne Garn zu verwenden. Nun tritt man die Maschine eine Weile wie beim Nähen, und die Deltteile, die überflüssig sind, tropfen in den Lappen. Die Maschine ist jetzt wieder fertig zum Gebrauch und kann sofort wieder benutzt werden. Besser ist es jedoch, wie bei allen anderen Maschinen auch, sie noch eine kurze Zeit ruhen zu lassen und sie vor dem Gebrauch noch einmal sorgfältig mit dem Staublappen zu bearbeiten, damit man ganz sicher ist, daß keine Deltteile zurückgeblieben sind.

Eine Maschine, die in vorstehender Weise behandelt wird, lohnt es durch ruhigen Gang, Andernfalls verstauben die Teile, und eine Instandhaltung bzw. Instandsetzung wird später dadurch erheblich erschwert, daß sich alle reibenden und rollenden Maschinenlager abnutzen und abschleifen. Zu dieser überwachenden Tätigkeit muß dann noch die vorstehende in der Form kommen, daß man nach dem Gebrauch alle Fesseln usw. sorgfältig entfernt und dafür Sorge trägt, daß die Nähmaschine baldigt unter ihre schützende Haube kommt.“

Säuglinge im Sommer. Ein zwiefaches Gesicht zeigte die Sonne unseren Vorfahren; freundlich erwärmend und belebend, aber drohend mit der Glut und tödender Trockenheit. Zwiefaches bedeutet die Sommersonne auch für unsere Kleinsten. Sie fördert die gesamte Lebenstätigkeit, läßt die weichen Knochen hart und fest werden und braut in den kleinen Körperchen Schutzstoffe gegen mannigfache Erkrankungen; aber sie gefährdet auch durch Ueberhitzung und begünstigt Ernährungschäden.

Im Hochsommer häufen sich die Durchfälle der Säuglinge. In den hitzgeschwängerten Wohnungen, besonders der oberen Stockwerke, unterlegt die Milch leicht Ferseungen. Nicht das Sauerwerden der Milch durch die Milchsäuregärung ist gefährlich, denn gerade säuerliche Buttermilch ist für die erkrankten Kinder eines der besten Heil- und Nährmittel. Aber andere Kleinpflanzwucherungen wirken auf die nicht genügend gekühlte Milch derart ein, daß ohne nennenswerte Geschmacks- und Geruchsveränderung sich Giftstoffe in ihr entwickeln. Wenn dann außerdem im heißen Zimmer der arme Säugling noch in seiner Bettgruft vor Wärme fast erstickt, so ist er nicht imstande, die Gifte der Milch durch Verdauung unschädlich zu machen. Es stellen sich Erbrechen und Durchfälle ein, und wenn nicht schnell und zweckmäßig Behandlung einsetzt, kann das Kind verloren sein.

Unter nicht ausnahmsweise schlechten Verhältnissen gelingt der vernünftigen Mutter die Vorbeugung leicht. Soweit als möglich soll das Zimmer kühl gehalten werden, indem man bei verdunkeltem Fenster kräftigen Luftdurchzug herstellt. (Keine Angst vor Erkältungen!) Den Säugling gewöhne man rechtzeitig daran, nackt oder leicht bedeckt der Luft ausgesetzt zu werden. Im heißen Sommer gehören Federbetten nicht in das Säuglingslager. Auch mehrmaliges Waschen oder Baden in kühlem Wasser tut gut. Im übrigen

soll das Kind soviel als möglich in der freien Luft sein, ohne der Sonne übermäßig ausgesetzt zu werden. In der Ernährung sind wie immer die Brustkinder weit im Vorrang. Ihre Milchquelle bleibt stets gut. Muß aber künstlich ernährt werden, so muß nicht nur schon in der Molkerei die Milch stark geföhlt werden, sondern auch die abgekochte Nahrung soll sofort nochmals gut geföhlt und das Kühlmasser im Laufe des Tages mehrmals gewechselt werden. Selbstverständlich soll bei der Zubereitung der Nahrung auf peinlichste Sauberkeit geachtet werden.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß ärztliche Ueberwachung gerade der gesunden Säuglinge sehr viel zu ihrer weiteren Gesunderhaltung beitragen kann, daß aber, wenn Störungen sich einstellen, unbedingt zuerst der Rat eines Arztes, nicht der alter Tanten oder Kinderfrauen, einzuholen ist, ist wohl selbstverständlich.

Unser Briefkasten.

Antwort auf einige Fragen betreffend elektrischen Motor und elektrisches Licht. Die Motore, die wir Heimarbeiterrinnen für unsere Maschinen brauchen, nämlich Motore von $\frac{1}{8}$ oder $\frac{1}{12}$ Pferdestärke, lassen sich bei dem Steckkontakt der Lichtleitung einschalten. Die Aufstellung eines besonderen Zählers kommt nur dort in Frage, wo Strom für gewerbliche Zwecke an den Einzelhaushalt zu ertmöglichtem Preise abgegeben wird. Der Stromverbrauch ist verhältnismäßig gering. Der $\frac{1}{8}$ PS-Motor würde, wenn er ohne Unterbrechung läuft, in acht bis zehn Stunden eine Kilowattstunde Strom verbrauchen. Das gibt einen Maßstab für den Verbrauch, der nach der Art der Arbeit sehr verschieden ist. Das Ingangsetzen und Anhalten bringt keinen Stromverlust mit sich.

Mit dem Namen „Universalmotor“ werden Motore bezeichnet, welche sowohl für Gleichstrom als für Wechselstrom passen. Die Haltbarkeit der Motore gilt als unbegrenzt. Mitglieder, welche seit vielen Jahren mit Kraftbetrieb nagen, beschäftigen aus ihrer Erfahrung, daß Reparaturen an den Motoren so gut wie gar nicht vorkommen; nur Kohlestifte sind von Zeit zu Zeit neu einzusetzen. Der Motor nutzt die Nähmaschine nicht ab. Aber entprechend der Mehrleistung wird die Maschine schneller verbraucht; das heißt, daß das Arbeitsprodukt, das die Nähmaschine bis zu ihrer Abnutzung leistet, das gleiche ist, gleichviel, ob sie mit dem Fuß angetrieben oder mechanisch in Gang gesetzt wird. Auf die letztere Art läuft sie aber schneller. Vorausgesetzt also, daß sie gleichviele Stunden in Gang gehalten würde, so würde sie entsprechend schneller verbraucht sein. Jede Heimarbeiterin, die einen Motor anschafft, sollte, um Klagen über Geräusche vorzubeugen, sogleich zur Schalldämpfung eine dicke Unterlage unter ihre Maschine legen. Der Motor selbst macht wenig Geräusch. Auch eine neue Maschine mit elektrischem Antrieb läuft leise. Jede alte Maschine klappert. Infolge des schnellen Tempos klappert sie mehr als vorher bei Fußbetrieb, besonders wenn sie stark gebraucht und sogleich in ihren Scharnieren gelodert ist. Eine ältere Mäherin, die nicht mehr auf lange Jahre der Arbeitsfähigkeit rechnet, und weiß, daß ihre alte Maschine bis ans Ende aushalten muß, tut besser, einen Sachverständigen zu befragen, ob ihre Maschine sich für Motorbetrieb eignet, ehe sie den Motor anschafft.

Mehrere Mitglieder klagen über die Beleuchtung an der Maschine. Sie haben eine kleine elektrische Birne direkt über der Sitzplatte befestigt. Das reicht als einzige Beleuchtung für die Arbeit nicht aus, weil das Licht auf eine zu engebegrenzte Fläche fällt. Will man ein größeres Licht heften, so kommt man damit schon außerhalb des Lichtkreises. Sehr viel besser sind Lampen, die an der Platte angeschraubt werden, die durch einen Metallschirm oder farbigen Glasschirm das Licht nach einer Seite werfen. Sie schonen die Augen sehr und nugen das Licht gut aus. Natürlich sind sie nur geeignet zur Beleuchtung des Arbeitsplatzes, nicht zur Beleuchtung des ganzen Zimmers. Viele bevorzugen die Pendellampe, die am besten auch einen grünen Schirm hat; sie ist aber bedeutend teurer.

Wer Elektrizität in der Wohnung hat, wird nach einem elektrischen Bügeleisen streben; es gibt kein angenehmeres Bügelein. Neuerdings gibt es elektrische Eisfen, die sich selbst ausschalten, sobald sie einen gewissen Hitzeegrad erreicht haben (Verka-Eisfen). Das ist eine große Sicherheit. Aber diese Eisfen sind vorläufig sehr teuer. Und sie sind es nicht nur in der Anschaffung, sondern sie verbrauchen auch bedeutend mehr Strom. Trotzdem sind sie unter gewissen Voraussetzungen empfehlenswert.

Es gehört zwar nicht zu den gewünschten Antworten, sei aber hier eingefügt, daß gewisse Vorsicht mit elektrischen Leitungen notwendig ist. Man muß vorsichtig sein beim Einsetzen von Sicherungen und Lamellen, weil durch Unachtsamkeit leicht Kurzschluß entsteht. Der Hauptbahn ist stets zu sperren. Man soll niemals mit nassen Händen die Lichtschalter anfassen. Geradezu gefährlich ist es, wenn man gleichzeitig Wasser, einen Metallgegenstand und die Leitung berührt; es können dann elektrische Schläge ausgelöst werden. Man soll auch niemals einen elektrischen Kocher unter der Wasserleitung füllen, während er eingeschaltet ist.

Frage: Meine Tochter arbeitet in einer Werkstatt. Es besteht für ihre Arbeit kein Tarifvertrag. In den Sommermonaten ist wochenlang sehr viel zu tun; sie ist dann von frühmorgens an fort und kommt oft erst um 9 Uhr nach Hause. In der heißen Jahreszeit strengt sie das sehr an. Sie muß doch auch gesetzlichen Anspruch auf Ferien haben! Wo kann sie den geltend machen?

Antwort: Anspruch auf bezahlte Ferien gibt es für den Arbeitnehmer nur dort, wo dies durch Tarifvertrag festgelegt ist. Eine reichsgesetzliche Regelung gibt es nicht, wie unser Mitglied irrtümlich meint. Um den Ferienanspruch kämpfen nicht allein die Heimarbeiterinnen, sondern die gesamte organisierte gewerbliche Arbeiterschaft. Aber die Fabrik- und Werkstattarbeiter haben ihn weitergehend erreicht. Sicherlich wird die Notwendigkeit von Ferien mehr und mehr Anerkennung finden. Am allernotwendigsten wäre es, sie für die Jugendlichen allgemein zur Einführung zu bringen; es wird von vielen Seiten stark daran gearbeitet, dies durch Gesetz zu erreichen. (Hier sei an die Ausstellung Jung-Deutschland erinnert.)

Über geregelte Arbeitszeit gibt es. Einen zehnstündigen oder mehr als zehnstündigen Arbeitstag, wie jenes junge Mädchen zu haben scheint, den gibt es zum Glück nicht. Bei uns gilt der achtstündige Arbeitstag. Ausnahmen davon dürfen mit Erlaubnis der Gewerbeaufsicht in beschränktem Umfang gemacht werden. Es sind jetzt 60 Ueberstunden im Jahr erlaubt, und höchstens zwei Stunden am Tage. Die Arbeitszeit von zehn Stunden am Tage darf unter keinen Umständen überschritten werden. Werden mehr Ueberstunden verlangt, so hat eine Anzeige an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt zu erfolgen, das für Abhilfe sorgen wird. Auf eine Anzeige dieser Art erfolgt in jedem Falle eine Revision, auch wenn die Aufschrift ohne Namensunterschrift erfolgt. Für organisierte Arbeiterinnen besorgt die Meldung der Verband.

Versammlungsanzeiger.

- Annaberg i. Erzgeb.** 31. Juli, 28. August, 25. September, 8 Uhr, Diakoniehheim.
- Berlin-Moabit.** 9. Juli, 13. August, 10. September, $\frac{1}{8}$ Uhr, Alt-Moabit 39, Arbeiterinnenheim.
- Berlin-Nord.** 11. Juli, 8. August, 12. September, 8 Uhr, Bernauer Straße 4, Gemeindefaal.
- Berlin-Nordost.** 9. Juli, 13. August, 10. September, 8 Uhr, Christburger Straße 5, Hof I.
- Berlin-Ost.** 2. Juli, 6. August, 3. September, 8 Uhr, Große Frankfurter Str. 11, Quergebäude.
- Berlin-Süd.** 6. Juli, 3. August, 7. September, $\frac{1}{8}$ Uhr, Draniensstraße 69.
- Berlin-Südost.** 10. Juli, 14. August, 11. September, 7 Uhr, Reichenberger Straße 67-70.
- Berlin-Webding.** 9. Juli, 13. August, 10. September, $\frac{1}{8}$ Uhr, Seefstraße 35.
- Berlin-West.** 9. Juli, 13. August, 10. September, 8 Uhr, Schöneberg, Hauptstr. 47, Paul-Gerhardt-Kirche.
- Berlin-Wilmersdorf.** 13. Juli, 10. August, 14. September, 8 Uhr, Wilhelmsau 119.
- Bielefeld.** 9. Juli, 13. August, 10. September, $\frac{1}{8}$ Uhr, Blautreuzhalle.
- Braunschweig.** 9. Juli, 13. August, 10. September, 8 Uhr, Stift auf dem Werder.
- Breslau.** 10. Juli, 14. August, 11. September, $\frac{1}{8}$ Uhr, Taschenstraße 21, bei Paschke.
- Charlottenburg.** 9. Juli, 13. August, 10. September, 8 Uhr, Goethestraße 22, Jugendheim.
- Darmstadt.** 18. Juli, 15. August, 19. September, 8 Uhr, Stiftstraße 51, Feierabend.
- Dresden-Alttadt.** 12. Juli, 9. August, 13. September, $\frac{1}{8}$ Uhr, Binzendorffstraße 17, Stadtmission.
- Dresden-Neustadt.** 18. Juli, 15. August, 19. September, $\frac{1}{8}$ Uhr, Glacisstraße 3, Jugendheim.

